

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

76. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 14. April 2022

Nummer 13

INHALT

Tag		Seite
8. 4. 2022	Niedersächsische Verordnung zur Gewährleistung der Betreuung in Kindertagesstätten für geflüchtete Kinder 21130 (neu)	246
5. 4. 2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2021/2022 und zum Sommersemester 2022	248
12. 4. 2022	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung	249

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**Niedersächsische Verordnung
zur Gewährleistung der Betreuung
in Kindertagesstätten für geflüchtete Kinder**

Vom 8. April 2022

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 und Abs. 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird verordnet:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt für das Kindergartenjahr 2021/2022 Abweichungen von der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG), um die Betreuung von geflüchteten Kindern in Kindertagesstätten zu gewährleisten.

§ 2

Ausnahmen von Anforderungen für Räumlichkeiten
und Außenflächen

Abweichungen von den Anforderungen der §§ 1 bis 4 und des § 5 Satz 2 DVO-NKiTaG sind zulässig, ohne dass es einer Zulassung durch das Landesjugendamt bedarf (Abweichung von § 6 DVO-NKiTaG).

§ 3

Größe der Gruppen

(1) ¹Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 DVO-NKiTaG beträgt die Anzahl der Plätze

1. in Krippengruppen höchstens 16,
2. in Kindergartengruppen höchstens 26 und
3. in Hortgruppen höchstens 21.

²Gehören einer Krippengruppe mehr als sieben Kinder an, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so beträgt die Anzahl der Plätze abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 DVO-NKiTaG höchstens 13.

(2) ¹Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 DVO-NKiTaG beträgt die Anzahl der Plätze in einer altersstufenübergreifenden Gruppe

1. höchstens 16, wenn
 - a) in der Gruppe die Teilgruppe der Krippenkinder die größte Teilgruppe ist oder
 - b) in der Gruppe keine Kindergartenkinder und gleich viele Krippenkinder und Hortkinder sind,und
2. höchstens 21, wenn in der Gruppe die Teilgruppe der Hortkinder die größte Teilgruppe ist.

²Im Übrigen beträgt die Anzahl der Plätze in einer altersstufenübergreifenden Gruppe abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 DVO-NKiTaG höchstens 26; bei der Belegung der Plätze ist jedes Krippenkind mit dem Faktor 2 und jedes Hortkind mit dem Faktor 1,5 zu zählen, wenn mehr als drei Kinder keine Kindergartenkinder sind.

(3) Abweichend von § 7 Abs. 3 DVO-NKiTaG gelten die Absätze 1 und 2 für die Randzeit entsprechend.

(4) Über § 7 Abs. 4 DVO-NKiTaG hinaus genügt es, dass in einer Gruppe, der ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 7 Abs. 4 DVO-NKiTaG nicht angehört, eine pädagogische Fachkraft und eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig

sind, wenn der Gruppe nicht mehr als 11 Kinder, bei einer Gruppe, der ausschließlich Schulkinder angehören, nicht mehr als 13 Kinder angehören.

(5) Abweichend von § 7 Abs. 5 DVO-NKiTaG beträgt die Anzahl der Plätze in einer Kleinen Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), höchstens 11, in einer Hortgruppe höchstens 13.

§ 4

Größe der Waldkindergartengruppe

Abweichend von § 13 DVO-NKiTaG beträgt die Anzahl der Plätze in einer Waldkindergartengruppe höchstens 16.

§ 5

Größe der integrativen Gruppen

(1) Abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 2 DVO-NKiTaG beträgt die Anzahl der Plätze in einer integrativen Krippengruppe

1. höchstens 15, wenn der Gruppe ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 DVO-NKiTaG angehört,
2. höchstens 13, wenn der Gruppe zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 DVO-NKiTaG angehören, und
3. höchstens 12, wenn der Gruppe
 - a) drei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 DVO-NKiTaG oder
 - b) zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 DVO-NKiTaG und sieben Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben,angehören.

(2) Abweichend von § 18 Abs. 5 DVO-NKiTaG darf die Anzahl der Plätze in einer integrativen Kindergartengruppe mit mehr als einem Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 DVO-NKiTaG höchstens 19 betragen.

(3) Abweichend von § 19 Abs. 1 DVO-NKiTaG ist in Bezug auf die Anzahl der Plätze in einer integrativen altersstufenübergreifenden Gruppe

1. Absatz 1 anzuwenden, wenn in der Gruppe die Teilgruppe der Krippenkinder die größte Teilgruppe ist, und
2. Absatz 2 anzuwenden, wenn in der Gruppe die Teilgruppe der Kindergartenkinder die größte Teilgruppe ist.

(4) Abweichend von § 20 DVO-NKiTaG beträgt die Anzahl der Plätze in einer Kleinen Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG, in der mindestens ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 DVO-NKiTaG gefördert wird und die weitere geeignete Person nicht regelmäßig, sondern nur überwiegend tätig ist, höchstens zehn, in einer Hortgruppe höchstens zwölf.

§ 6

Wahrnehmung von Aufsichtspflichten
durch andere geeignete Personen

§ 11 Abs. 1 und 3 DVO-NKiTaG ist nicht anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Hannover, den 8. April 2022

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Tonne

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen
für Studienplätze zum Wintersemester 2021/2022
und zum Sommersemester 2022

Vom 5. April 2022

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), wird verordnet:

Artikel 1

In Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Sätze 1 und 2) Abschnitt II der Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2021/2022 und zum Sommersemester 2022 vom 8. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 510), geändert durch Verordnung vom 25. November 2021 (Nds. GVBl. S. 820), erhält der Abschnitt „Medizinische Hochschule Hannover“ folgende Fassung:

„Medizinische Hochschule Hannover

A. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen

Medizin-Modellstudiengang Hannibal, — Hannoverscher, integrierter, berufsorientierter und adaptiver Lehrplan		
2. und 4. Fachsemester je	0	320
6., 8., 10. und 12. Fachsemester je	0	300
3. Fachsemester	320	0
5., 7., 9. und 11. Fachsemester je	300	0“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 5. April 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Th ü m l e r

Minister

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung^{*)}

Vom 12. April 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

In § 9 Satz 1 der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (Nds. GVBl. S. 185), wird das Datum „16. April 2022“ durch das Datum „30. April 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. April 2022 in Kraft.

Hannover, den 12. April 2022

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Behrens

Ministerin

^{*)} Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 12. April 2022.

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 und § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 und 29 bis 31 IfSG maßgebend sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden.

Die Änderungsverordnung dient der Verlängerung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung.

Weitergehende inhaltliche Anpassungen an der Verordnung werden nicht vorgenommen.

Die Verlängerung der aktuellen Verordnung folgt der Verständigung der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder sowie mit dem Bundesminister für Gesundheit der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom 4. April 2022, wonach ab dem 1. Mai 2022 bundesweit an die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasste Quarantäne-Empfehlungen gelten sollen.

Bis dahin ist ein Auslaufen der bisherigen Geltungsdauer der Verordnung nicht gerechtfertigt. Die Geltungsdauer der Verordnung ist daher bis Ende April zu verlängern. Dies ist auch mit Blick auf die aktuelle Infektionslage in Niedersachsen angezeigt.

Die Änderungen sind im Einzelnen dem Abschnitt II der Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Es wird das Außerkrafttreten der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung geregelt. Die Geltungsdauer der Verordnung vom 14. Januar 2021 wird verlängert, sie tritt nun mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 30. April 2022 bleibt jederzeit möglich.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung fest. Die Verordnung tritt am 13. April 2022 in Kraft.



VAKAT

